

4. Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Von zentraler Bedeutung für die Wissenszurechnung beim Einsatz autonomer Systeme ist der Umfang der menschlichen Beteiligung an der Informationsverarbeitung.
2. Dabei ist – gerade innerhalb der arbeitsteiligen Organisation der juristischen Person – zwischen den verschiedenen Einsatzgebieten autonomer Systeme zu unterscheiden. Dies sind der Bereich der *Informationsbeschaffung und Informationsauswertung*, der Bereich der *Entscheidungsfindung* sowie der Bereich der *Entscheidung und Entscheidungsumsetzung*.
3. Die einzelnen Einsatzgebiete sind nicht stets trennscharf voneinander abzugrenzen. Sie gehen teilweise fließend ineinander über. Gleichwohl ist die getroffene Unterscheidung aus analytischen, aber auch dogmatischen Gründen sinnvoll.
4. Solange die Systeme nur als Werkzeuge menschlicher Hilfspersonen fungieren, letztere die rechtlich relevanten Informationen also selbst zur Kenntnis nehmen, ist die derzeitige Dogmatik der Wissenszurechnung zur rechtlichen Bewältigung des Einsatzes autonomer Systeme noch imstande. Aufgrund der Zunahme der Informationen als Zurechnungsgegenstand sowie der Ausweitung der Wissensorganisationspflicht steigen hier nur Häufigkeit und Umfang einer Wissenszurechnung.
5. Die fehlende menschliche Kenntnisnahme der rechtlich relevanten Information – kurz: der (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Informationsverlust zwischen System und Mensch – erweist sich jedoch als Limitation der Wissenszurechnung.
 - a) Hierzu kommt es im Bereich der *Informationsbeschaffung und Informationsauswertung*, wenn das System konstruktionsbedingt die Informationen ohne menschliche Beteiligung verarbeitet oder die menschliche Hilfsperson die ihr angezeigten Informationen nicht zur Kenntnis nimmt.
 - b) Im Bereich der *Entscheidungsfindung* treten Mensch und autonomes System zwar stets im Verbund auf. Dennoch kann auch hier ein Informationsverlust eintreten. Dabei sind zwei Konstellationen voneinander zu unterscheiden: die fehlende Kenntnisnahme

trotz *Ersichtlichkeit* der Information sowie die fehlende Kenntnisaufnahme aufgrund der *Nichtersichtlichkeit* der Information. Letztere ist dem Umstand geschuldet, dass autonome Systeme mit zunehmender Komplexität für den Menschen zur Blackbox werden.

- c) Im Bereich der *Entscheidung und Entscheidungsumsetzung* ist schließlich von vornherein keine menschliche Hilfsperson am rechtlich relevanten Geschehen beteiligt. Die Informationsverarbeitung erfolgt hier allein durch das autonome System.
6. Die damit bestehende Lücke der derzeitigen Dogmatik der Wissenszurechnung kann auch nicht mit den etablierten dogmatischen Figuren des *Aktenwissens* sowie des *Sich-Verschließens* geschlossen werden.
 7. Hierzu bedarf es vielmehr der Erstreckung der Wissenszurechnung auf autonome Systeme als Zurechnungsobjekte im Wege der Rechtsfortbildung.
 8. Dabei hat das Recht nicht nur die technische Innovation autonomer Systeme, sondern auch die geänderten Unternehmensstrukturen seiner Umwelt zu beachten. Arbeitsteilung und Integration als Grundanliegen einer jeden Organisation vollziehen sich zunehmend in netzwerkartigen Strukturen anstatt vertikal integrierter Unternehmen. Dabei fungiert das Internet als Meta-Netzwerk. Gigantische Informationsströme durchfließen so herkömmliche Unternehmensgrenzen auf höchst produktive Weise. Da der Mensch in diesem mehrdimensionalen Netzwerk zunehmend zum Informationsverarbeitungseingpass wird, kommen autonome Systeme hier ergänzend oder gar ersetzend zum Einsatz.
 9. Infolge der gewandelten Unternehmensstrukturen sowie der zunehmend freien Zugänglichkeit externer Informationen rückt die Zurechnung *organisationsexterner* Informationen in den Vordergrund. Diese ist noch mehr als die Zurechnung organisationsinterner Informationen eine Frage der angemessenen Risikoverteilung zwischen der juristischen Person und ihrem Gegenüber.
 10. Diesbezüglich verspricht der Wissensbegriff aufgrund seiner katalysierenden Wirkung (auch) bei autonomen Systemen bereits auf der Wissensebene eine sachgerechte Verteilung der Informationsrisiken.
 11. Das Vorliegen des rechtlich relevanten Wissens ist bei autonomen Systemen anhand einer *dreistufigen Prüfungsmethode* zu ermitteln: Auf der ersten Stufe ist dabei abstrakt der Gegenstand der von der jeweiligen Wissensnorm geforderten Kenntnis als Informationszusammenhang zu definieren. Auf der zweiten Stufe sind die vom autonomen

System *verarbeiteten* – nicht die bloß *verfügbaren* – Informationen als dessen Wissensstand festzustellen. Auf der dritten Stufe der Prüfung ist der auf der ersten Stufe als Informationszusammenhang definierte Gegenstand der Kenntnis mit den auf der zweiten Stufe festgestellten vom System verarbeiteten Informationen abzugleichen. Im Fall reiner Tatsachenkenntnis gelingt dies problemlos. Verlangt die Wissensnorm die rechtliche Kontextualisierung der Informationen oder gar Rechtskenntnis, ist in Anwendung eines *anthropoparallelen* Maßstabs folgende Frage zu stellen: *Würde* ein menschlicher Angestellter in der Situation, in der er über den von der Wissensnorm zugrunde gelegten Sachverhalt nachdenkt, aufgrund der vom autonomen System verarbeiteten Informationen zum Gegenstand der geforderten Kenntnis gelangen?

12. Für ein Wissenmüssen als Zurechnungsgegenstand kann beim Zusammenwirken von Mensch und System in der Regel bereits an den Menschen als Zurechnungssubjekt angeknüpft werden. Einer Heranziehung des autonomen Systems bedarf es aber dann, wenn die jeweilige Informationsverarbeitung ohne menschliche Beteiligung erfolgt. Das Wissenmüssen ist dabei als Zusammenfassung der Umstände anzusehen, die es nach der Wertung des Gesetzgebers als unbillig erscheinen lassen, dass jemand aus seiner Unkenntnis einen Rechtsvorteil zieht. Als solche ist es mithilfe eines *beweglichen Systems* aus folgenden Kriterien zu bestimmen: Verschuldensgrad der Wissensnorm, Nähe des beim Zurechnungssubjekt festgestellten Kenntnisstandes zum gesetzlich geforderten Kenntnisstand, Art des Geschäfts, Anlass sowie Aufwand und Nutzen der Informationssuche, Nähe der maßgeblichen Information zur Sphäre der Organisation.
13. Wissen autonomer Systeme kann auch als kognitives Element Bestandteil des Vorsatzes bzw. der Arglist der juristischen Person sein. Dabei kommt der Arglist deren Verobjektivierung durch die Rechtsprechung zugute. Konstruktiv denkbar ist aber auch ein Vorsatz der juristischen Person. Die Zulässigkeit solcher Konstruktionen ist jeweils allein eine Frage der Wertungen der jeweiligen Wissensnorm.
14. Für die Zurechnung des in autonomen Systemen enthaltenen Wissens ist weder die Einführung einer *elektronischen Person* noch die Anerkennung von Teilrechtsfähigkeit erforderlich. Die Wissensorganisationspflicht hat sich ohnehin vom Personenbezug des Wissens gelöst und bedarf nur eines konstruktiven Anknüpfungspunktes. Aber auch bei einer analogen Anwendung von § 166 Abs. 1 BGB werden die Systeme nicht selbst zu Trägern von Rechten und Pflichten. Sie dienen

hier allein als *Zurechnungsvehikel* des Zurechnungsendpunkts juristische Person.

15. Da autonome Systeme in den Bereichen der *Informationsbeschaffung* und *Informationsauswertung* sowie der *Entscheidungsfindung* nicht unmittelbar am konkreten rechtlichen Geschehen beteiligt sind, hat die Zurechnung deren Wissens hier anhand der Wissensorganisationspflicht zu erfolgen. Die dieser zugrunde liegenden Rechtsprinzipien sprechen für eine solche Zurechnung.
 - a) Das *Gleichstellungsargument* rechtfertigt eine Wissenszurechnung gleichermaßen beim Einsatz menschlicher Angestellter und autonomer Systeme. Zur Gleichbehandlung natürlicher und juristischer Personen tritt hier die Gleichbehandlung von autonomen Systemen und menschlichen Hilfspersonen aufgrund deren *Funktionsäquivalenz* hinzu.
 - b) Eine Zurechnung des in autonomen Systemen vorhandenen Wissens verlangen vor allem die Prinzipien des *Vertrauensschutzes* sowie der *Risikoschaffung und -beherrschung* als Maßstäbe der vorzunehmenden Risikoverteilung. Das Gegenüber der juristischen Person vertraut – ob bei menschlicher oder algorithmischer Informationsverarbeitung – auf eine Informationsweiterleitung innerhalb der Organisation. Dieses Vertrauen ist normativ berechtigt. Die juristische Person schafft mit dem Einsatz der Systeme nämlich das Risiko der fehlenden menschlichen Kenntnisnahme der Information als Limitation der bisherigen Wissenszurechnung. Sie kann dieses Risiko aber aufgrund der Zugehörigkeit der Systeme zu ihrer Sphäre sowie mittelbar über die Hersteller Auswahl beherrschen. Sie ist der *cheapest knowledge bearer*.
 - c) Die Zurechnung entspricht schließlich auch dem Prinzip der *Korrelation von Vor- und Nachteil*, da die juristische Person so nicht nur von den – menschlichen Hilfspersonen häufig überlegenen – Fähigkeiten autonomer Systeme profitiert, sondern auch die damit einhergehenden Nachteile trägt. Über den hier vorgeschlagenen Wissensbegriff gelingt zudem eine umweltsensible Verknüpfung von Vor- und Nachteil der Arbeitsteilung im Netzwerk.
16. Im Bereich der *Entscheidung und Entscheidungsumsetzung* ist für die Zurechnung des Wissens autonomer Systeme § 166 Abs. 1 BGB analog anzuwenden, da die Systeme hier unmittelbar am konkreten rechtlichen Geschehen beteiligt sind. Dabei handelt es sich in Fällen der Tätigkeit als *Abschlussagent* um eine einfache, in Fällen der Tätig-

keit als *Beratungsagent* um eine zweifache Analogie. Für eine solche sprechen jeweils die *Funktionsäquivalenz* menschlicher und algorithmischer Agenten sowie die § 166 Abs. 1 BGB zugrunde liegenden Rechtsprinzipien.

17. Der Wissenszurechnung bei autonomen Systemen sind aber auch bestimmte Grenzen immanent:
 - a) Diese kann von den Parteien individualvertraglich ausgeschlossen werden. Dem steht allein im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs § 476 Abs. 1 BGB entgegen. Der Ausschluss der Wissenszurechnung in AGB verstößt dagegen gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB und ist daher stets unwirksam.
 - b) Die Wertungen der unterschiedlichen Wissensnormen können die Wissenszurechnung bei autonomen Systemen konkretisieren oder beschränken. So kann die Auslegung der jeweiligen Wissensnorm zu einem völligen Ausschluss der Wissenszurechnung oder zur Unanwendbarkeit der Wissensorganisationspflicht führen.
 - c) Schließlich ergibt sich aus der Opazität autonomer Systeme eine weitere technische wie rechtliche Grenze der Wissenszurechnung. Diesbezüglich ist zwischen *explizitem* und *implizitem* Wissen der Systeme zu unterscheiden. Unter explizitem Wissen versteht man den Output des Systems sowie diejenigen Informationen, die unmittelbar aus dem System ersichtlich sind. Dieses ist als von der juristischen Person beherrschbares Pendant autonomer Systeme zum vom Menschen typischerweise aktenmäßig festgehaltenen Wissen stets zuzurechnen. Implizites Wissen bezeichnet dagegen diejenigen Informationen, die zwar vom System verarbeitet wurden und auf denen damit auch der Output beruht, die aber für den beteiligten Menschen nicht ersichtlich sind, sondern allenfalls mithilfe sogenannter *post-hoc*-Verfahren eruiert werden können. Dieses ist für die juristische Person grundsätzlich nicht beherrschbar und daher nicht zuzurechnen. Anders ist dies nur im Bereich der *Entscheidung und Entscheidungsumsetzung*. Hier agiert das autonome System selbst auf Grundlage seines Wissens. Daher fließt auch implizites Wissen in dessen Aktionen ein.
 - d) Aus Art. 22 DS-GVO ergeben sich für die Wissenszurechnung bei autonomen Systemen dagegen keine Grenzen.
18. Für die Wissensorganisationspflicht ist bei (vollständig) von autonomen Systemen beherrschten Informationsprozessen auf deren bisherige sachliche und zeitliche Grenzen zu verzichten. Die Wissenszu-

4. Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse

rechnung bei autonomen Systemen erfolgt damit uneingeschränkt nach dem *Risikoprinzip*.

19. Eine Pflicht zum Einsatz autonomer Systeme besteht derzeit (noch) nicht. Eine solche ergibt sich weder aus der Wissensorganisationspflicht noch aus der *Business Judgement Rule*.
20. Für die Frage der Wissenszurechnung bedarf es schließlich keiner Differenzierung zwischen vertraglichem und außervertraglichem Bereich. Auch im außervertraglichen Bereich – einschließlich des Deliktsrechts – erfolgt prinzipiell eine Wissenszurechnung anhand der Zurechnungsnorm des § 166 Abs. 1 BGB sowie der Wissensorganisationspflicht. Dabei können sich allenfalls aus den Wertungen einzelner Wissensnormen Einschränkungen ergeben.
 - a) Entgegen der Ansicht des Bundesgerichtshofs ist eine Wissenszurechnung qua Wissensorganisationspflicht (auch bei autonomen Systemen) im Rahmen der Verjährung deliktischer Ansprüche möglich.
 - b) Die gesetzliche Konzeption des § 826 BGB schließt eine Wissenszurechnung qua Wissensorganisationspflicht jedoch aus.